



REPUBLIK ÖSTERREICH
DIE BUNDESMINISTERIN FÜR JUSTIZ

BMJ-Pr7000/0160-Pr 1/2011

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

XXIV.GP.-NR
8569/AB
26. Juli 2011

Zur Zahl 8671/J-NR/2011

zu 8671 /J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Johann Maier und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Hassparolen und Gewaltaufrufe im Internet – Verhetzung (§ 283 StGB)“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Ja, der Rechtsauffassung meiner Amtsvorgängerin, wie sie in der Beantwortung der Voranfrage zur Zahl 6800/J, Fragepunkte 2 und 3, zum Ausdruck kommt, wird uneingeschränkt beigetreten. Sofern die allgemeinen Voraussetzungen zur Strafbarkeit nach den §§ 283 StGB und 3h Verbotsg vorliegen, sind auch die Verbreitung von rassistischen Texten, Bildern und anderen Darstellungen im Internet nach diesen Bestimmungen strafbar und zu verfolgen. Ich sehe daher keinen Bedarf, die vorsätzliche Verbreitung von rassistischem oder fremdenfeindlichem Material über Computersysteme oder Internet ausdrücklich unter Strafe zu stellen.

Zu 2:

Österreich hat das „Mutterübereinkommen“ des Europarats über Computerkriminalität, ETS. Nr. 185, zwar 2001 gezeichnet und weitestgehend umgesetzt, jedoch bisher noch nicht ratifiziert. Die Arbeiten zur Ratifizierung werden – gerade weil es sich im Wesentlichen nur mehr um einen Formalakt handelt – derzeit abgeschlossen. Die Ratifizierung kann noch in diesem Jahr erfolgen. Der Beitritt zum Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Computerkriminalität betreffend die Kriminalisierung mittels Computersystemen begangener Handlungen rassistischer und fremdenfeindlicher Art, ETS. Nr. 189, steht nur den Parteien des „Mutterübereinkommens“ offen; die weiteren Schritte werden nach der Ratifizierung des Übereinkommens über Computerkriminalität geprüft werden.

Zu 3:

Der Rahmenbeschluss kann als weitestgehend umgesetzt angesehen werden. Im Einzelnen gilt Folgendes:

Was die Straftatbestände anlangt sieht Artikel 1 des Rahmenbeschlusses zum einen die Kriminalisierung

- der öffentlichen Aufstachelung (einschließlich durch öffentliche Verbreitung oder Verteilung von Schriften, Bild- oder sonstigem Material) zu Gewalt oder Hass gegen eine nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe, zum anderen die Kriminalisierung
- des öffentlichen Billigens, Leugnens oder gröblichen Verharmlosens von Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Sinne der Artikel 6, 7 und 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (sowie von Verbrechen nach Artikel 6 der Charta des Internationalen Militärgerichtshofs im Anhang zum Londoner Abkommen vom 8. August 1945), das gegen eine Gruppe von Personen oder gegen ein Mitglied einer solchen Gruppe gerichtet ist, die nach den Kriterien der Rasse, Hautfarbe, Religion, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definiert werden, wenn die Handlung in einer Weise begangen wird, die wahrscheinlich zu Gewalt oder Hass gegen solch eine Gruppe oder gegen ein Mitglied solch einer Gruppe aufstachelt, vor (die Aufspaltung in insgesamt vier Tatbestände im Rahmenbeschluss hatte im Wesentlichen verhandlungstaktische Gründe).

Dabei soll der Verweis auf Religion zumindest Handlungsweisen erfassen, die als Vorwand für die Begehung von Handlungen gegen eine nach Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft definierte Gruppe oder ein Mitglied einer solchen Gruppe dienen.

Darüber hinaus steht es den Mitgliedstaaten frei, nur Handlungen unter Strafe zu stellen, die in einer Weise begangen werden, die geeignet sind, die öffentliche Ordnung zu stören, oder die Drohungen, Beschimpfungen oder Beleidigungen darstellen.

Schließlich kann jeder Mitgliedstaat bei der Annahme dieses Rahmenbeschlusses oder danach eine Erklärung abgeben, der zufolge er die Leugnung oder gröbliche Verharmlosung der vorstehend genannten völkerstrafrechtlichen Verbrechen nur dann unter Strafe stellt, wenn ein nationales Gericht dieses Mitgliedstaats und/oder ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt haben oder wenn ausschließlich ein internationales Gericht sie endgültig festgestellt hat.

Vorweggenommen sei, dass eine derartige Erklärung bislang nicht abgegeben wurde.

Im Übrigen gilt, dass der erstgenannte Tatbestand schon derzeit hinsichtlich der Tathandlung als von § 283 StGB umgesetzt gesehen werden kann, während es bei den geschützten Personengruppen noch einer Anpassung bedarf und § 283 StGB auch nicht die Hetze gegen

Einzelpersonen erfasst. Beide Punkte wären jedoch (zum Teil sogar darüber hinaus gehend) vollständig abgedeckt, wenn die mit der Regierungsvorlage eines Terrorismuspräventionsgesetzes 2010, 674 Blg. NR XXIV. GP, vorgeschlagene und am 21. April 2010 dem Justizausschuss zugewiesene Änderung des § 283 StGB vom Gesetzgeber beschlossen würde.

Was den zweitgenannten Tatbestand anlangt, so ist der in Österreich in dem für Österreich wohl historisch relevantesten Bereich durch § 3h des Verbotsgesetzes abgedeckt. Hinsichtlich weiterer Völkermorde, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen möchte ich darauf hinweisen, dass die Umsetzung der materiellrechtlichen Bestimmungen des Statuts des Internationalen Gerichtshofs durch einen entsprechenden Entwurf noch für heuer geplant ist. Dabei könnte erwogen werden, auch für die weitere Umsetzung des Rahmenbeschlusses Vorkehrungen zu treffen.

Die weiteren Regelungen des Rahmenbeschlusses betreffend Anstiftung und Beihilfe (Art. 2 RB), strafrechtliche Sanktionen (Art. 3 RB), Erschwerungsgrund (Art. 4 RB), Verantwortlichkeit und Sanktionierung juristischer Personen (Art. 5, 6 RB), Ermittlung und Verfolgung (Art. 8 RB) sowie internationale Gerichtsbarkeit (Art. 9 RB) können aus der Sicht der zuständigen Fachabteilungen meines Hauses als vollständig umgesetzt angesehen werden.

Zu 4, 6 bis 9 und 11:

Ich darf auf die als Beilage angeschlossenen Auswertungen aus der Verfahrensautomation Justiz (VJ) verweisen.

Zu 5 und 10:

Laut Auswertung der Gerichtlichen Kriminalstatistik (ISIS Datenbank der Statistik Austria) wurden im Jahr 2010 gemäß § 283 StGB verurteilt:

LG für Strafsachen Wien	1
LG Eisenstadt	0
LG Korneuburg	1
LG Krems an der Donau	0
LG St. Pölten	0
LG Wiener Neustadt	0
LG Linz	0
LG Ried im Innkreis	0
LG Steyr	0
LG Wels	3
LG Salzburg	0
LG für Strafsachen Graz	1
LG Leoben	0
LG Klagenfurt	1
LG Innsbruck	0
LG Feldkirch	2
Summe	9

An konkreten Strafen wurden dabei verhängt:

LG Wien: Freiheitsstrafe über 6 bis 12 Monate

LG Korneuburg: Freiheitsstrafe über 6 bis 12 Monate

LG Wels: Freiheitsstrafe über 1 bis 3 Monate (in zwei Fällen) sowie
Freiheitsstrafe über 3 bis 6 Monate

LG Graz: Freiheitsstrafe über 1 bis 3 Monate

LG Klagenfurt: eine teilbedingte Verurteilung

LG Feldkirch: Geldstrafe über 180 Tagessätze (in zwei Fällen)

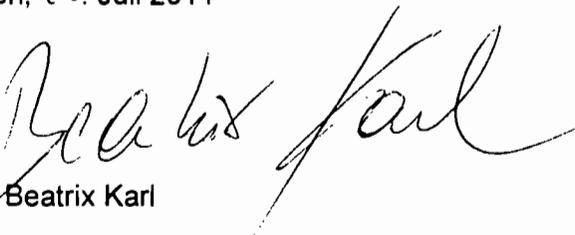
Zudem verweise ich auf die abgeschlossene Auswertung aus der VJ. Dabei ist zu beachten, dass die Gerichtliche Kriminalstatistik auf den Daten über gerichtliche Verurteilungen aus dem Strafregister basiert. Es können lediglich Angaben zu rechtskräftigen Verurteilungen gemacht werden, nicht hingegen zu Freisprüchen; auch können die Verurteilungen nicht einzelnen Staatsanwaltschaften zugeordnet werden, sondern lediglich den Gerichten.

Weiters ist zu beachten, dass in der Gerichtlichen Kriminalstatistik bei einem Verfahren wegen mehreren strafbaren Handlungen die Verurteilung dem Delikt zugeordnet wird, das für den Strafsatz maßgebend war („Führendes Delikt“). Dadurch kann es zu Abweichungen zu den Verfahrenszahlen in der VJ kommen.

Zu 12:

Ohne allfällige praktische Probleme bei der strafrechtlichen Verfolgung von Delikten wie Verhetzung im Internet verkennen zu wollen, scheint mir aus österreichischer Sicht der Internationale Rechtsrahmen (insb. EU-Rahmenbeschluss, Cyber-Crime-Konvention des Europarats samt Zusatzprotokoll, CERD-Konvention auf UN-Ebene) ausreichend.

Wien, 26. Juli 2011



Dr. Beatrix Karl

BEILAGEN

Auswertung Verfahrensautomation Justiz				
Parlamentarische Anfrage 8671/J-NR/2011			Frage 4	
		GATTZ	2010	2011*
020	Korruptionsstaatsanwaltschaft	ST	5	
		UT	2	
020	Korruptionsstaatsanwaltschaft Summe		7	
037	Staatsanwaltschaft Wien	ST	37	16
		UT	32	8
037	Staatsanwaltschaft Wien Summe		69	24
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	HR	2	
		HV	2	
046	Landesgericht für Strafsachen Wien Summe		4	
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg	ST	2	
		UT		1
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg Summe		2	1
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	ST	2	
		UT	2	
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau Summe		4	
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten	ST	1	1
		UT		3
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten Summe		1	4
199	Landesgericht St. Pölten	HR		2
		HV	1	
199	Landesgericht St. Pölten Summe		1	2
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	ST	4	2
		UT	3	1
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt Summe		7	3
239	Landesgericht Wiener Neustadt	HR	2	
		HV		1
239	Landesgericht Wiener Neustadt Summe		2	1
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	ST		1
		UT	1	
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt Summe		1	1
449	Staatsanwaltschaft Linz	ST	7	1
		UT	7	2
449	Staatsanwaltschaft Linz Summe		14	3
458	Landesgericht Linz	HR	1	
		HV		1
458	Landesgericht Linz Summe		1	1
498	Staatsanwaltschaft Steyr	ST		1
		UT	1	
498	Staatsanwaltschaft Steyr Summe		1	1
518	Staatsanwaltschaft Wels	BAZ	1	
		ST	4	1
		UT	1	
518	Staatsanwaltschaft Wels Summe		6	1
519	Landesgericht Wels	HR	1	
519	Landesgericht Wels Summe		1	
568	Staatsanwaltschaft Salzburg	BAZ	1	
		ST	2	1
568	Staatsanwaltschaft Salzburg Summe		3	1
569	Landesgericht Salzburg	HV	1	

Auswertung Verfahrensautomation Justiz				
Parlamentarische Anfrage 8671/J-NR/2011			Frage 4	
		GATTZ	2010	2011*
569	Landesgericht Salzburg	Summe	1	
608	Staatsanwaltschaft Leoben	BAZ		1
		ST	1	2
		UT	1	
608	Staatsanwaltschaft Leoben	Summe	2	3
635	Staatsanwaltschaft Graz	ST	9	2
		UT	2	1
635	Staatsanwaltschaft Graz	Summe	11	3
637	Landesgericht für Strafsachen Graz	HR	2	
		HV	1	1
637	Landesgericht für Strafsachen Graz	Summe	3	1
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	ST	3	3
		UT		3
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	Summe	3	6
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	ST	8	6
		UT	3	1
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	Summe	11	7
818	Landesgericht Innsbruck	HR	4	3
818	Landesgericht Innsbruck	Summe	4	3
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	BAZ	1	
		ST	8	1
		UT	1	2
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	Summe	10	3
929	Landesgericht Feldkirch	HR	2	1
		HV	2	
929	Landesgericht Feldkirch	Summe	4	1
499	Landesgericht Steyr	HR		1
499	Landesgericht Steyr	Summe		1
Gesamtergebnis			173	71

*) Trend 2011 Stand 6.6.2011

Auswertung Verfahrensautomation Justiz						
Parlamentarische Anfrage 8671/J-NR/2011			Fragen 5 u 10			
			2010			
			Urteil Freiheitsstrafe bedingt	Urteil Freiheitsstrafe teilbedingt	Urteil Geld- und Freiheitsstrafe	Urteil Geldstrafe unbedingt
046	Landesgericht für Strafsachen Wien	HV	1			
119	Landesgericht Korneuburg	HV	1	1		
519	Landesgericht Wels	HV	3			
637	Landesgericht für Strafsachen Graz	HV	1			
729	Landesgericht Klagenfurt	HV			1	
929	Landesgericht Feldkirch	HV				2
Gesamtergebnis			6	1	1	2

Auswertung Verfahrensautomation Justiz				
Parlamentarische Anfrage 8671/J-NR/2011				Fragen 6 bis 8
				2010
020	Korruptionsstaatsanwaltschaft	ST	EINSTELLUNG	5
			ABBRECHUNG	0
			AUSSCHIEDUNG	3
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	0
		UT	EINSTELLUNG	1
			ABBRECHUNG	0
			AUSSCHIEDUNG	0
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	1
020	Korruptionsstaatsanwaltschaft EINSTELLUNG			6
020	Korruptionsstaatsanwaltschaft ABBRECHUNG			0
020	Korruptionsstaatsanwaltschaft AUSSCHIEDUNG			3
020	Korruptionsstaatsanwaltschaft SONSTIGE ERLEDIGUNG			1
037	Staatsanwaltschaft Wien	ST	EINSTELLUNG	37
			ABBRECHUNG	0
			AUSSCHIEDUNG	8
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	4
		UT	EINSTELLUNG	6
			ABBRECHUNG	29
			AUSSCHIEDUNG	0
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	18
037	Staatsanwaltschaft Wien EINSTELLUNG			43
037	Staatsanwaltschaft Wien ABBRECHUNG			29
037	Staatsanwaltschaft Wien AUSSCHIEDUNG			8
037	Staatsanwaltschaft Wien SONSTIGE ERLEDIGUNG			22
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg	ST	EINSTELLUNG	1
			ABBRECHUNG	0
			AUSSCHIEDUNG	0
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	0
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg EINSTELLUNG			1
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg ABBRECHUNG			0
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg AUSSCHIEDUNG			0
118	Staatsanwaltschaft Korneuburg SONSTIGE ERLEDIGUNG			0
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau	ST	EINSTELLUNG	4
			ABBRECHUNG	0
			AUSSCHIEDUNG	0
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	0
		UT	EINSTELLUNG	0
			ABBRECHUNG	1
			AUSSCHIEDUNG	1
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	0
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau EINSTELLUNG			4
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau ABBRECHUNG			1
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau AUSSCHIEDUNG			1
128	Staatsanwaltschaft Krems an der Donau SONSTIGE ERLEDIGUNG			0
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten	ST	EINSTELLUNG	0
			ABBRECHUNG	0
			AUSSCHIEDUNG	0
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	0
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten EINSTELLUNG			0
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten ABBRECHUNG			0
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten AUSSCHIEDUNG			0
198	Staatsanwaltschaft St. Pölten SONSTIGE ERLEDIGUNG			0
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	ST	EINSTELLUNG	3
			ABBRECHUNG	0
			AUSSCHIEDUNG	2
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	2
		UT	EINSTELLUNG	0
			ABBRECHUNG	2
			AUSSCHIEDUNG	0
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	0
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt EINSTELLUNG			3

Auswertung Verfahrensautomation Justiz			
Parlamentarische Anfrage 8671/J-NR/2011			Fragen 6 bis 8
			2010
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	ABBRECHUNG	2
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	AUSSCHIEDUNG	2
238	Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt	SONSTIGE ERLEDIGUNG	2
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	ST	EINSTELLUNG ABBRECHUNG AUSSCHIEDUNG SONSTIGE ERLEDIGUNG
			0 0 0 0
		UT	EINSTELLUNG ABBRECHUNG AUSSCHIEDUNG SONSTIGE ERLEDIGUNG
			0 1 0 0
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	EINSTELLUNG	0
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	ABBRECHUNG	1
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	AUSSCHIEDUNG	0
308	Staatsanwaltschaft Eisenstadt	SONSTIGE ERLEDIGUNG	0
449	Staatsanwaltschaft Linz	ST	EINSTELLUNG ABBRECHUNG AUSSCHIEDUNG SONSTIGE ERLEDIGUNG
			5 2 0 0
		UT	EINSTELLUNG ABBRECHUNG AUSSCHIEDUNG SONSTIGE ERLEDIGUNG
			0 0 3 1
449	Staatsanwaltschaft Linz	EINSTELLUNG	5
449	Staatsanwaltschaft Linz	ABBRECHUNG	2
449	Staatsanwaltschaft Linz	AUSSCHIEDUNG	3
449	Staatsanwaltschaft Linz	SONSTIGE ERLEDIGUNG	1
498	Staatsanwaltschaft Steyr	ST	EINSTELLUNG ABBRECHUNG AUSSCHIEDUNG SONSTIGE ERLEDIGUNG
			1 0 0 0
		UT	EINSTELLUNG ABBRECHUNG AUSSCHIEDUNG SONSTIGE ERLEDIGUNG
			0 1 0 0
498	Staatsanwaltschaft Steyr	EINSTELLUNG	1
498	Staatsanwaltschaft Steyr	ABBRECHUNG	1
498	Staatsanwaltschaft Steyr	AUSSCHIEDUNG	0
498	Staatsanwaltschaft Steyr	SONSTIGE ERLEDIGUNG	0
518	Staatsanwaltschaft Wels	BAZ	EINSTELLUNG ABBRECHUNG AUSSCHIEDUNG SONSTIGE ERLEDIGUNG
			0 0 1 0
		ST	EINSTELLUNG ABBRECHUNG AUSSCHIEDUNG SONSTIGE ERLEDIGUNG
			2 0 1 0
		UT	EINSTELLUNG ABBRECHUNG AUSSCHIEDUNG SONSTIGE ERLEDIGUNG
			0 0 1 0
518	Staatsanwaltschaft Wels	EINSTELLUNG	2
518	Staatsanwaltschaft Wels	ABBRECHUNG	0
518	Staatsanwaltschaft Wels	AUSSCHIEDUNG	3
518	Staatsanwaltschaft Wels	SONSTIGE ERLEDIGUNG	0
568	Staatsanwaltschaft Salzburg	ST	EINSTELLUNG ABBRECHUNG AUSSCHIEDUNG SONSTIGE ERLEDIGUNG
			1 0 0 0
568	Staatsanwaltschaft Salzburg	EINSTELLUNG	1
568	Staatsanwaltschaft Salzburg	ABBRECHUNG	0

Auswertung Verfahrensautomation Justiz				
Parlamentarische Anfrage 8671/J-NR/2011			Fragen 6 bis 8	
			2010	
568	Staatsanwaltschaft Salzburg	AUSSCHIEDUNG	0	
568	Staatsanwaltschaft Salzburg	SONSTIGE ERLEDIGUNG	0	
635	Staatsanwaltschaft Graz	ST	EINSTELLUNG	8
			ABBRECHUNG	0
			AUSSCHIEDUNG	58
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	0
		UT	EINSTELLUNG	2
			ABBRECHUNG	0
		AUSSCHIEDUNG	0	
		SONSTIGE ERLEDIGUNG	0	
635	Staatsanwaltschaft Graz	EINSTELLUNG	10	
635	Staatsanwaltschaft Graz	ABBRECHUNG	0	
635	Staatsanwaltschaft Graz	AUSSCHIEDUNG	58	
635	Staatsanwaltschaft Graz	SONSTIGE ERLEDIGUNG	0	
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	ST	EINSTELLUNG	7
			ABBRECHUNG	0
			AUSSCHIEDUNG	0
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	0
		UT	EINSTELLUNG	0
			ABBRECHUNG	0
		AUSSCHIEDUNG	1	
		SONSTIGE ERLEDIGUNG	0	
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	EINSTELLUNG	7	
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	ABBRECHUNG	0	
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	AUSSCHIEDUNG	1	
728	Staatsanwaltschaft Klagenfurt	SONSTIGE ERLEDIGUNG	0	
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	ST	EINSTELLUNG	2
			ABBRECHUNG	0
			AUSSCHIEDUNG	1
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	0
		UT	EINSTELLUNG	2
			ABBRECHUNG	1
		AUSSCHIEDUNG	1	
		SONSTIGE ERLEDIGUNG	0	
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	EINSTELLUNG	4	
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	ABBRECHUNG	1	
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	AUSSCHIEDUNG	2	
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	SONSTIGE ERLEDIGUNG	0	
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	ST	EINSTELLUNG	3
			ABBRECHUNG	1
			AUSSCHIEDUNG	4
			SONSTIGE ERLEDIGUNG	0
		UT	EINSTELLUNG	0
			ABBRECHUNG	1
		AUSSCHIEDUNG	2	
		SONSTIGE ERLEDIGUNG	0	
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	EINSTELLUNG	3	
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	ABBRECHUNG	2	
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	AUSSCHIEDUNG	6	
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	SONSTIGE ERLEDIGUNG	0	
Gesamt: EINSTELLUNG			90	
Gesamt: ABBRECHUNG			39	
Gesamt: AUSSCHIEDUNG			87	
Gesamt: SONSTIGE ERLEDIGUNG			26	

Auswertung Verfahrensautomation Justiz					
Parlamentarische Anfrage 8671/J-NR/2011		Frage 9			
		2010			
		Diversio n Geldbuße	Diversio n gemeinnützige Leistungen	Diversio n Probezeit mit Pflichten	Diversio n Tausgleich
449	Staatsanwaltschaft Linz	ST	1	2	
816	Staatsanwaltschaft Innsbruck	ST	1	2	1
928	Staatsanwaltschaft Feldkirch	ST		1	
Gesamtergebnis			2	3	2
				1	

Auswertung Verfahrensautomation Justiz				
Parlamentarische Anfrage 8671/J-NR/2011				Frage 11
	HV	ST	UT	Gesamt
037 Staatsanwaltschaft Wien		7	2	9
238 Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt		2		2
449 Staatsanwaltschaft Linz		1	3	4
518 Staatsanwaltschaft Wels		1		1
568 Staatsanwaltschaft Salzburg		1		1
635 Staatsanwaltschaft Graz		1		1
118 Staatsanwaltschaft Korneuburg		1	1	2
198 Staatsanwaltschaft St. Pölten		1	1	2
239 Landesgericht Wiener Neustadt	1			1
308 Staatsanwaltschaft Eisenstadt		1		1
498 Staatsanwaltschaft Steyr		1		1
Gesamt	1	17	7	25
Zum Stichtag 6.6.2011 offene Verfahren				